

## Bekanntmachung

### *über den Erlaß einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Waldberg (unterer Bereich)*

Der Gemeinderat hat am 05. Oktober 1994 die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Waldberg (unterer Bereich) gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 1-4 BayBo als **SATZUNG** beschlossen.

Das Landratsamt Altötting, - Sg.71 - hat mit Schreiben vom 11.03.1998 und mit Bescheid vom 16.01.1995 mitgeteilt, daß gegen die Außenbereichssatzung Waldberg (unterer Bereich) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Außenbereichssatzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Außenbereichssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln**

am: 06.04.1998

abgenommen am: 15. Mai 1998

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 06.04.1998

**Gemeinde Reischach**

.....  
Ertl, 1. Bürgermeister